

**ergänzende Regelungen zu den Richtlinien des Jugendamtes des Kreises Coesfeld  
zur Erstattung von Beiträgen zur Alterssicherung an Pflegeeltern  
nach § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII**

Ziffer 3.7.1 der Beihilferichtlinien des Kreises Coesfeld regelt die Erstattung von Altersvorsorgebeiträgen. Danach werden zusätzlich zum Pflegegeld auf Antrag die hälftigen Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung, maximal in Höhe des hälftigen Mindestbetrages der gesetzlichen Rentenversicherung – gerundet auf volle Euro - erstattet. Bezug genommen wird dabei auf die jährlichen Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Fortschreibung der Pauschalbeiträge in der Vollzeitpflege. Aufgrund der Empfehlungen des Deutschen Vereins vom 19.09.2023 erscheint es notwendig, die aktuellen Beihilferichtlinien zu konkretisieren.

Die aktuelle Regelung zur Erstattung von Altersvorsorgebeiträgen setzt voraus, dass die Pflegeperson keiner Vollzeitbeschäftigung nachgeht und den Abschluss sowie die entsprechenden Beitragszahlungen einer Alterssicherung nachweist. Je aufgenommenes Pflegekind erfolgt die Erstattung nur für eine Pflegeperson. Erhält die Pflegeperson bereits eine Erstattung von einem anderen Jugendamt, ist die Zahlung ausgeschlossen.

Unterlagen:

- formloser Antrag der Pflegeperson
- Nachweis über den Abschluss der Versicherung
- Nachweis über die laufenden Kosten

Ergänzend zu dieser Regelung wird Folgendes festgelegt:

Für Pflegeeltern mit besonders pflegeintensiven Pflegekindern ist unter den nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen eine höhere Erstattung als der hälftige Mindestbeitrag der gesetzlichen Rentenversicherung möglich:

1. Zahlung eines erhöhten Erziehungssatzes

Wird ein erhöhter Erziehungssatz wegen der intensiven Pflegebedürftigkeit des Pflegekindes gezahlt, kann der maximal mögliche Erstattungsbetrag angehoben werden auf zusätzlich 50 % des hälftigen Mindestbeitrags der gesetzlichen Rentenversicherung (zzt. 2024: 49 € zzgl. 24,50 € = 73,50 €). Entsprechend hohe Aufwendungen sind nachzuweisen. Sofern die Hälfte der anzuerkennenden monatlichen Beiträge für die Alterssicherung niedriger ist als der Höchstbetrag, werden nur die hälftigen anzuerkennenden Beiträge erstattet.

zusätzliche Unterlagen:

- Bestätigung des PKD, dass ein erhöhter Erziehungssatz wegen der intensiven Pflegebedürftigkeit des Pflegekindes gezahlt wird

2. keine Arbeitsaufnahme möglich

Ist einem Pflegeeltern die Aufnahme einer (Teilzeit-)Beschäftigung wegen der Pflegeintensität des Pflegekindes gar nicht möglich, orientiert sich der maximale Erstattungsbetrag an der Höhe des gezahlten Pflegegeldes (ohne Berücksichtigung der Kindergeldanrechnung nach

§ 39 Abs. 6 SGB VIII) und am hälftigen Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung (zzt. 2024: 9,3 %).

Sofern die Hälfte der anzuerkennenden monatlichen Beiträge für die Alterssicherung niedriger ist als der Höchstbetrag, werden nur die hälftigen anzuerkennenden Beiträge erstattet.

Um den Erstattungsbetrag zur Alterssicherung – insbesondere in Pflegestellen mit mehreren Pflegekindern – angemessen zu begrenzen, werden an eine Pflegestelle unabhängig von der Anzahl ihrer Pflegekinder monatlich maximal 200,- € für die Alterssicherung erstattet.

zusätzlich benötigte Unterlagen:

- Bestätigung des PKD, dass eine Arbeitsaufnahme durch die Pflegeperson aufgrund der Pflegeintensität des Pflegekindes nicht möglich ist

**Beispiel:**

Altersvorsorgebeiträge der Pflegeeltern in Höhe von 150 Euro

Grunderstattung:

hälftiger Mindestbeitrag gesetzliche RV → zzt. 49 €

Erstattung bei erhöhtem Erziehungssatz:

zusätzlich 50 % von 49 € = 24,50 € möglich

insgesamt also Erstattung von 49 € + 24,50 € = 73,50 € möglich

da Aufwendungen in Höhe von 150 € kann der Maximalbetrag ausgeschöpft werden

Erstattung im Fall von Alternative 2:

Pflegegeld

mat. Satz 1025 €

doppelter Erz.satz 840 €

Summe 1865 €

max. Erstattung: 9,3 % von 1.865 €: 173,45 €

Aufwendungen in Höhe von 150 € → Erstattung in Höhe von 75 €

**Inkrafttreten**

Diese ergänzenden Regelungen treten zum 01.01.2024 in Kraft.

Im Auftrag

Tübing

